

Zwischenbericht

Flankenfahrt Z 41870 mit Z 45484 im Bahnhof Fürnitz am 20. Jänner 2023

GZ: 2024-0.028.806

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2024. Stand: 18. Januar 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmk.gv.at/impresum/daten.html

Vorwort

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist zu jedem Jahrestag des Vorfalls ein Zwischenbericht zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck einer Sicherheitsuntersuchung ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe Art. 20 Abs. 4 der RL (EU) 2016/798). Sowohl der Untersuchungsbericht als auch dieser Zwischenbericht haben dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Sicherheitsempfehlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Untersuchungsberichte herausgegeben. Gemäß § 16 Abs.3 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 RL (EU) 2016/798 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 26 Abs. 3 RL (EU) 2016/798).

Wurden im Zuge der Sicherheitsuntersuchung bereits Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, so sind diese im Zwischenbericht abzubilden. Diese Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den vorläufigen und in den endgültigen Untersuchungsbericht aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Vorwort | 3 |
| 1 Allgemeine Angaben | 5 |
| 1.1 Hergang..... | 5 |
| 1.2 Folgen..... | 5 |
| 1.3 Weitere Angaben..... | 6 |
| 2 Untersuchung | 7 |
| 2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte..... | 7 |
| 2.2 Geplante Untersuchungsschritte..... | 7 |
| 2.3 Sicherheitsempfehlungen..... | 8 |

1 Allgemeine Angaben

1.1 Hergang

Am Freitag, den 20. Jänner 2023, um 04:19 Uhr kam es im Bahnhof Fürnitz zu einer Flankenfahrt im Bereich der Weiche 302 zwischen Z 41870 und dem entgegenkommenden Z 45484. Dabei entgleisten beide Triebfahrzeuge des Z 41780, durchbrachen eine Lärmschutzwand und kamen auf einem Privatgrundstück seitlich, in Fahrtrichtung gesehen auf der rechten Seite, zum liegen. Die Ladung (Sattelaufleger) der ersten zwei ebenfalls entgleisten Wagen des Z 41870 kam mit der Oberleitung in Verbindung und geriet dadurch in Brand. Bei Z 45484 kam es durch die Kollision zu einer Beschädigung des 14. Wagens und zur Entgleisung der Wagen 15 bis 19. Diese Wagen waren mit Kerosin beladen, welches durch die Beschädigungen der Wagen teilweise ausgelaufen ist.

1.2 Folgen

Der:Die Triebfahrzeugführer:in des Z 41870 wurde leicht verletzt.

Es entstanden erhebliche Schäden an Schienenfahrzeugen, der Infrastruktur und an Privatfahrzeugen. Es kam zum Brand der Sattelaufleger der ersten zwei Wagen des Z 41870. Durch das austretende Kerosin kam es ebenfalls zu schweren Umweltschäden. Der Sachschaden wird auf 8.550.000,- Euro geschätzt (ausgenommen Umweltschäden).

Infolge der Höhe der Sachschäden ist dieser Vorfall als „schwerer Unfall“ im Sinne § 5 Abs. 3 UUG 2005 einzustufen. Gem. § 9 Abs. 2 UUG 2005 sind schwere Unfälle jedenfalls zu untersuchen (siehe Art. 20 Abs. 1 RL (EU) 2016/798). Daher wurde eine Sicherheitsuntersuchung eingeleitet.

1.3 Weitere Angaben

- ÖBB-Strecke 41301
- Bahnhof Fürnitz
- Zugsicherungssystem der Strecke: PZB Betrieb (Punktförmige Zugbeeinflussung)
- Z 41870: Zwei Triebfahrzeuge und 16 beladene Wagen
 - Von Tarvisio Boscoverde nach Freilassing
- Z 45484: Drei Triebfahrzeuge und 19 beladene Wagen (Gefahrgut)
 - Von Jesenice nach Villach Süd Güterverkehrbahnhof
- Die zuständige Eisenbahnbehörde ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

2 Untersuchung

2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

- Annahme der fernmündlichen Meldung des Infrastrukturbetreibers
- Untersuchung vor Ort durch zwei Mitarbeiter:innen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
- Erstellung von Aktenvermerken
- Annahme der schriftlichen Meldung des Infrastrukturbetreibers und des Eisenbahnverkehrsunternehmens
- Notification an ERA (European Railway Agency)
- Information über die Untersuchungseinleitung an die Beteiligten
- Informationsanforderung an den Infrastrukturbetreiber
- Informationsanforderung an das Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Streckenbefahrung mit Überprüfung der Signalsichtbarkeit
- Information vom Eisenbahnverkehrsunternehmen eingelangt und gesichtet
- Information vom Infrastrukturbetreiber eingelangt und gesichtet
- Auswertung des Sprachspeichers
- Information des:der Sachverständigen eingelangt
- Informationen der Polizei eingelangt
- Auswertung der Registriereinrichtungen beider Züge
- Informationen der Feuerwehr eingelangt und gesichtet und eingearbeitet
- Informationen vom Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination eingelangt und gesichtet
- Informationen der Rettung eingelangt

2.2 Geplante Untersuchungsschritte

- Eingelangte Unterlagen des Infrastrukturbetreibers und des Eisenbahnverkehrsunternehmens auswerten
- Eingelangte Unterlagen der Polizei, Feuerwehr und Rettung sichten und auswerten
- Eingelangte Unterlagen des:der Sachverständigen auswerten
- Die gewonnenen Erkenntnisse aus den ausgewerteten Unterlagen werden im Anschluss in den vorläufigen Untersuchungsbericht eingearbeitet.

- Informationen vom Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination auswerten
- Befragung des:der Triebfahrzeugführer:in des Z 41870

Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Untersuchungsschritte können sich aus den ermittelten Sachverhalten, weiteren Informationen und erlangten Erkenntnissen ergeben.

2.3 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden noch keine Sicherheitsempfehlungen gem. § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

uus@bmk.gv.at

bmk.gv.at/sub